



# Hinweise zur Beurlaubung von SchülerInnen

---

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen **rechtzeitig** und schriftlich in der Schule eingereicht werden.

Die Verantwortung für den Schulbesuch zur Erfüllung der Schulpflicht obliegt den Eltern (§ 26 SchulG).

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch **kann nur aus wichtigen Gründen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen **und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.**

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Religiöse Feiertage
- Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien). **Die Schließung des Haushaltes ist nicht unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.**

**Das Vorliegen der o. a. wichtigen Gründe ist durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen.**

**Krankmeldungen unmittelbar vor oder nach einem Ferienabschnitt müssen zwingend mit einem ärztlichen Attest nachgewiesen werden.**

**Ebenso verweisen wir in diesem Zusammenhang auf mögliche Bußgeldverfahren.**

Wer kann den Antrag genehmigen?

Die Genehmigung **bis zu sechs Tage** im Monat erteilt die **Klassenlehrkraft**. Die **Schulleitung** kann **bis zu 6 Wochen** im Schuljahr beurlauben. **Das Schulamt** entscheidet **über 6 Wochen** im Schuljahr und bei Anträgen auf Urlaub **für die Zeit unmittelbar vor oder nach den Ferien.**

Wie ist der genaue Ablauf?

- Besorgen des Antrags im Sekretariat
- Ausfüllen und Abgabe an die Klassenlehrkraft
- Klassenlehrkraft leitet den Antrag gegebenenfalls an die Schulleitung weiter
- Schulleitung leitet den Antrag gegebenenfalls an das Schulamt weiter
- Schriftliche Rückmeldung über die Klassenlehrkraft

Wenn das Schulamt Ihnen eine Beurlaubung genehmigt hat, führen Sie diese Bescheinigung bitte mit sich. Auf den Flughäfen werden stichpunktartig Überprüfungen durchgeführt, wenn Familien mit schulpflichtigen Kindern außerhalb der Ferien unterwegs sind.